

## FAQ - Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Fragen

(gegliedert in alphabetischer Reihenfolge nach Thema)

Nr. 1 / Dezember 2015

Nr.	Thema	Frage	Antwort
1	Abschreibungen bisheriges Verwaltungsvermögen (VV)	<b>Kann das bisherige VV kürzer als in 10 Jahren linear abgeschrieben werden?</b>	Nach § 217 <sup>quinquies</sup> Gemeindegesetz ist das bisherige Verwaltungsvermögen während 10 Jahren linear planmässig abzuschreiben. Eine Verkürzung der Abschreibungsdauer ist vom Gesetzgeber nicht in Betracht gezogen worden. Hingegen können bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 154 <sup>bis</sup> Gemeindegesetz zusätzliche Abschreibungen auch auf dem bisherigen Verwaltungsvermögen vorgenommen werden (vgl. HBO-Kapitel 16, Ziffer 4). Dabei wird die Nutzungsdauer nicht verändert, hingegen der absolute Abschreibungsbetrag.
2	Abwasser Anlagekategorie	<b>Besteht die Möglichkeit, in der Abwasserbeseitigung analog der Wasserversorgung eine Anlageunterkategorie Messtechnik zu eröffnen?</b>	Nein. Anlagekategorien und Nutzungsdauer sind vom Kanton auf der Grundlage von § 154 Abs. 1 Gemeindegesetz vorgegeben. Die Ausführungsbestimmungen sind in den HBO-Kapiteln 7 "Anlagebuchhaltung" und 21 "Zweckverbände" ersichtlich.
3	Aktivierungsgrenze Zweckverbände (ZV)	<b>Gilt die Aktivierungsgrenze für Investitionen des ZV auch für die Verbandsgemeinden?</b>	Nein. Es gilt die Aktivierungsgrenze der jeweiligen Einwohnergemeinde. Beispiel: Wenn der Zweckverband eine Investition tätigt, welche aufgrund seiner Aktivierungsgrenze von 30'000 Franken in die Investitionsrechnung aufzunehmen ist und die Verbandsgemeinde A sich mit 10% an den Kosten beteiligt, können diese anteiligen 3'000 Franken als Unterhalt in die Erfolgsrechnung der Verbandsgemeinde gebucht werden. Sie könnten jedoch auch als ein Betrag unter der Aktivierungsgrenze in die Investitionsrechnung übernommen werden.

Nr.	Thema	Frage	Antwort
4	Härtefallregelung bisheriges Verwaltungsvermögen	<b>Kann die Abschreibungsdauer kürzer gewählt werden als die vom Kanton bewilligte längere Abschreibungsdauer?</b>	Ja. Gemeinden, welche mit Verfügungsentscheid des Kantons eine längere Abschreibungsdauer für das bisherige Verwaltungsvermögens als die gesetzliche vorgeschriebene Dauer bewilligt erhalten haben, können anlässlich des ersten HRM2-Abschlusses zur Jahresrechnung 2016 diese <b>bis auf die gesetzlich definierten 10 Jahre kürzen</b> . Die dann gewählte Abschreibungsdauer gilt in der Folge dauerhaft. Unabhängig davon ist die vom Gemeindegesetz abweichende Abschreibungsdauer im Anhang zur Jahresrechnung unter der Rubrik "Regelwerk und Abweichungen" zu deklarieren.
5	Nettoverschuldungsquotient	<b>Ist der Nettoverschuldungsquotient im Budget 2016 zu berechnen und auszuweisen?</b>	Ja. Die Berechnung ist obligatorisch im Budget 2016 offenzulegen. Die Kennzahl ist aufgrund der Zahlen zur Jahresrechnung 2014 (HRM1-Konti) zu rechnen und im Teil Kennzahlen, Rubrik JR2014 auszuweisen.
6	Umgliederung Finanzvermögen – Verwaltungsvermögen	<b>Kann im Rechnungsjahr 2015 die Umgliederung von Finanz- ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt vorgenommen werden?</b>	<p>Grundsätzlich hat die Umgliederung der Bilanz anlässlich der ersten Eröffnungsbilanz nach HRM2 rückwirkend per 1.1.2016 zu erfolgen. Dafür ist eine <b>Übernahmebilanz zum Buchwert</b> mit revisionsfähigem Nachweis zu erstellen. Durch dieses Verfahren sind Abweichungen für das Budget 2016 aufgrund der nachträglichen Neuzuteilung der Vermögensbestände (FV-VV, z.B. bei den Berechnungen der Abschreibungen) unvermeidlich.</p> <p>Gemeinden, die eine solche Umgliederung mit Blick auf das Budget 2016 ggf. bereits vorgenommen haben oder demnächst vornehmen, haben zu beachten, dass eine gleichzeitige Neubewertung des Finanzvermögen nach § 217<sup>ter</sup> f. Gemeindegesetz nicht zulässig ist. Diese Bestimmungen sind erst ab 1.1.2016 anwendbar.</p> <p>Eine Aufwertung des Finanzvermögens nach HRM1 im Vorfeld zur Einführung von HRM2 ist abzulehnen, da im Grundsatz nach HRM1 das Imparitätsprinzip gilt (Handbuch 2, Ziffer 7.3.1). <b>Eine schleichende Neubewertung ist nicht zulässig</b>. Weitere Instruktionen zur Vornahme der Neubewertung folgen anlässlich der Einführungsinstruktion 3 vom März / April 2016.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
7	Übernahme Bilanz	<b>Welche Schritte sind bei der Bilanzübernahme vorzukehren?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Bilanzübernahme werden die Aktiven und Passiven aus der Schlussbilanz 2015 zu Buchwerten auf die HRM2-Konti umgegliedert. Dabei gilt es allfällige Umwidmungen zwischen FV und VV einerseits und Umbuchungen zwischen FK und EK andererseits zu dokumentieren und nachzuweisen (z.B. bisherige Rücklagen Vorfinanzierungen ins Eigenkapital).</li> <li>• Es empfiehlt sich, die HRM1-Schlussbilanz per 31.12.2015 aus dem IT-System in ein Excel zu exportieren und die Umgliederung vorzunehmen. Ein Hilfsformular wird unter <a href="http://www.hrm2-gemeinden.so.ch">www.hrm2-gemeinden.so.ch</a> unter der Rubrik HRM2-Werkzeuge -&gt; weitere Vorlagen ab 05.01.2016 abrufbar sein.</li> <li>• Bei der Umgliederung sind die Buchwerte der Schlussbilanz per 31.12.2015 <b>in unveränderter Höhe zu übernehmen</b> (Auf-/Abwertung nicht zulässig, vgl. Frage 6).</li> <li>• Die Umgliederung von Finanz- und Verwaltungsvermögen ist im Anhang zur ersten Jahresrechnung offenzulegen. Sie ist vom zuständigen Prüfungsorgan vorgängig zu validieren.</li> <li>• Weitere Informationen anlässlich der Einführungsinstruktion 3 im März / April 2016.</li> </ul>
8	Wertberichtigungskonto (WB) bisheriges Verwaltungsvermögen	<b>Muss das bisherige VV über die jeweiligen Wertberichtigungskonti abgeschrieben werden?</b>	Ja. Auch das bisherige Verwaltungsvermögen ist mit planmässigen Abschreibungen indirekt abzuschreiben. Die kumulierten Abschreibungen werden im WB-Konto offengelegt.
9	Wertberichtigungskonto für zusätzliche Abschreibungen	<b>Müssen die zusätzlichen Abschreibungen zwingend in einem separaten WB-Konto verbucht werden?</b>	Ja. Zusätzliche Abschreibungen gehören in die Bilanzkonti 148xx.

Nr.	Thema	Frage	Antwort
10A	Zusätzliche Abschreibungen im Rechnungsjahr 2015	<b>Unter welchen Voraussetzungen sind zusätzliche Abschreibungen im Jahr 2015 zulasten des Eigenkapitals möglich?</b>	<p>Aufgrund des Rechnungsergebnisses können nicht budgetierte, zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden. Zusätzliche Abschreibungen dürfen auch dann vorgenommen werden, wenn ein Aufwandüberschuss entsteht. <b>Diese dürfen aber nicht höher ausfallen als das vorhandene Eigenkapital.</b> Es darf kein Bilanzfehlbetrag daraus resultieren (vgl. Handbuch 2, Ziffer 5.5.3). Sind diese zusätzlichen Abschreibungen nicht budgetiert, bedingt dies zwingend einen Nachtragskredit.</p> <p>Gemeinden, die mit dem Abschluss 2015 zusätzliche Abschreibungen des bisherigen Verwaltungsvermögens zulasten des Eigenkapitals vornehmen wollen, haben mit Blick auf eine ausreichende Eigenkapitaldecke die Einhaltung der Richtwerte der Kennzahl "Eigenkapital zu Fiskal-ertrag" und "Eigenkapitaldeckungsgrad" zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die 5-jährige Sperrfrist der Neubewertungsreserve ab dem Jahr 2016 nach § 217<sup>quater</sup> Gemeindegesetz verwiesen. Das AGEM empfiehlt, wenn überhaupt, solche zusätzlichen Abschreibungen nur unter Einhaltung der obigen Richtwerte vorzunehmen.</p>